

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kreiensen (zentrale Abwassergebührensatzung)**  
**i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

1. Die Gemeinde Kreiensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungs-Satzung) vom 13.09.2001.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

§ 2  
Abwassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3  
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

## 22.00.02

2. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
  - bis 3 m<sup>3</sup>/h 7,00 €/Monat,
  - bis 6 m<sup>3</sup>/h 12,50 €/Monat und
  - über 6 m<sup>3</sup>/h 18,50 €/Monat.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Wasserzähler für Verbrauchsstellen, die keinen Abwasseranschluss haben, werden nicht berücksichtigt. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen, eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Grundgebühr wie bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung bis 3 m<sup>3</sup> festgesetzt.

3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 5,38 €.
4. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Diese Menge wird gem. Abs. 6 Satz 2 ff. für den Erhebungszeitraum (§ 7) ermittelt und der Gemeinde innerhalb des folgenden Monats angezeigt.
5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt, wobei von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 45 cbm pro Person ausgegangen wird. Die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sind entsprechend zu beachten.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht eingeleitet worden sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch Wasserzähler (Zwischenzähler) zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß.  
Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Ist der Nachweis durch Wasserzähler ausnahmsweise nicht zu erbringen, sind der Gemeinde prüfbare Unterlagen vorzulegen, die eine qualifizierte Schätzung ermöglichen. Auf Anforderung der Gemeinde sind auf Kosten des Abgabepflichtigen Gutachten vorzulegen, wenn die sonstigen prüfbaren Unterlagen nicht ausreichen. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Rechtsmittelfrist der Jahresveranlagung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 4  
unbesetzt

§ 5  
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des neuen Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der Zählerstand der Wasseruhr ist der Gemeinde zum Tage der Grundstücksübergabe anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6  
Entstehung und Beendigung der  
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7  
Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8  
Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## 22.00.02

2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

### § 9

#### Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### § 10

#### Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kreiensen (zentrale Abwassergebührensatzung) vom 28.12.1988, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 16.12.1999, außer Kraft.

Kreiensen, den 13. 09. 2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker  
Bürgermeister

Rode  
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.

1. Änderungssatzung vom 19.12.2002, veröffentlicht am 23.12.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
2. Änderungssatzung vom 18.12.2003, veröffentlicht am 30.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
3. Änderungssatzung vom 16.12.2004, veröffentlicht am 23.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
4. Änderungssatzung vom 15.12.2005, veröffentlicht am 23.12.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
5. Änderungssatzung vom 13.12.2007, veröffentlicht am 21.12.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
6. Änderungssatzung vom 17.12.2009, veröffentlicht am 23.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim